



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 48/22

Az.: 900-0058251-0005/IBG-0004

vom 07.06.2023

Auf Antrag der

Firma

Bayer AG

Ernst-Schering-Straße 14

59192 Bergkamen

vom 25.08.2022, eingegangen am 13.10.2022, zuletzt aktualisiert am 09.03.2023,
wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

für die wesentliche Änderung der Production Unit E durch die Errichtung und den Betrieb des Kühllagers D288 für max. 19,6 t Feststoffe

auf dem o. g. Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstücke 242 und 261

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Die Errichtung und den Betrieb des aus Beton-Fertigbauteilen bestehenden Kühllagers D288 zur Lagerung von bis zu 19,6 t Feststoffen, von denen max. 4,9 t auf Stoffe oder Gemische, die als „Akut Tox. Kat 1“ eingestuft sind, entfallen, auf einer bisher nicht genutzten Freifläche.

Das Kühllager D288 (Maße: ca. 16,3 m x 7,9 m x 3,7 m (L x B x H)), bestehend aus einem temperierten Vorraum (14 m²), einem nur von außen begehbaren Technikraum (6 m²) und einem als Lagerraum vorgesehenen Kühlraum (84 m²) mit einem durch einen Fahrweg getrennten nördlichen und südlichen Aufstellungsbereich, dient ausschließlich der passiven Lagerung von in transportrechtlich zugelassenen Gebinden befindlichen festen Einsatz- und Hilfsstoffen sowie festen Zwischen- und Endprodukten, die mit der Genehmigung - Az. 56-04/0058251-G016/06-Vos – vom 02.11.2006 genehmigt sind.

Die Lagerung erfolgt ebenerdig und sofern erforderlich auch in Regalsystemen auf zwei Ebenen auf max. 72 Paletten.

Die Temperierung des Kühlraumes wird in Abhängigkeit der einzulagernden Stoffe variabel vorgenommen und über Temperaturfühler überwacht.

2. Die Errichtung und den Betrieb zweier parallel betriebener Kühlaggregate X0.831.001 und X0.831.002 unter Einsatz des Kältemittels R134a an der Ostseite außerhalb des Kühllagers, die mit den im Inneren des Kühlraumes befindlichen Verdampfern und Ventilatoren V0.831.001 bis V0.831.004 (Volumenstrom jeweils 1.280 m³/h) über Rohrleitungen verbunden sind. Die Regelung der jeweiligen Kälteleistung erfolgt automatisch.
3. Die Errichtung und den Betrieb einer Klimaanlage mit dem Kühlaggregat X0.831.003 unter Einsatz des Kältemittels R32 zur Temperierung des Vorraumes an der Nord-West-Ecke des Kühllagers D288.
4. Die Versiegelung einer ca. 353 m² großen Magerrasenfläche südöstlich der bestehenden Füll- und Entleerestelle D262 für die Aufstellung des Kühllagers D288.

Angaben zur Kapazität

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionskapazität der PUE von 2.000 t/a ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Die Lagerkapazität des Feststofflagers D288 ist auf 19,6 t Feststoffe begrenzt, von denen max. 4,9 t auf Stoffe oder Gemische, die als „Akut Tox. Kat 1“ eingestuft sind, entfallen.

Die Lagermengen der Stoffe, die unter die Nr. 29 bzw. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV (Stoffliste) fallen, werden flexibel auf die Lagerkapazität des Kühllagers D288 verteilt.

Somit erhöhen sich die Mengen zweier Lageranlagen wie folgt:

- a) Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV von 30 t auf max. 49,6 t sowie
- b) Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV von 154 t auf max. 173,6 t.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) erforderliche Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018 für die Errichtung und den Betrieb des Kühllagers D288 für Feststoffe wird miteingeschlossen.

Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) wird für die Errichtung und den Betrieb der AwSV-Anlage „Kühllager D288“ miteingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Abweichung von der TRGS 510

Eine Erleichterung von den materiellen Anforderungen der TRGS 510 wird dahingehend gestattet, dass die Türen zum Kühlraum und dem temperierten Vorraum keinen Feuerwiderstand aufweisen.

Als Kompensation dienen die vorhandene Brandfrüherkennung sowie der schnelle Einsatz der Werkfeuerwehr.

Ausgangszustandsbericht

Bei der PUE handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorzulegen, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

Der Bezirksregierung Arnberg liegt bereits ein Ausgangszustandsbericht vor.

Es handelt sich um den Bericht zum Ausgangszustand der PUE im Rahmen des Änderungsverfahrens betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Ozonierungsanlage im Bau C233, einer Füll- und Entleerestelle D262, neuer Gefahrstoffcontainer als

Gefahrstofflager D254 sowie apparative Änderungen im Bau D232 der Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH vom 24.09.2018, Projektnummer: 16.002.

Der vorliegende Ausgangszustandsbericht wird um die den Antragsunterlagen beigelegte Stellungnahme der Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH vom 18.01.2023 ergänzt.

Eine Anpassung des bereits vorliegenden Berichtes ist nicht erforderlich, da mit der Änderung keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften von Boden und Gewässern verbunden sind. Die neu eingesetzten Stoffe lassen sich anhand der bereits im Zuge des 2018 erstellten AZB angewandten chemischen Übersichtsanalysen erfassen.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen für die PUE behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Die Genehmigungen des Regierungspräsidenten Arnberg

vom 08.12.1975 (Az. 23.8853-G 119/75) und

vom 28.02.1983 (Az. 23.8853-G 117/82) und

die Genehmigung der Bezirksregierung Arnberg

vom 27.02.2018 (Az. 53-Do-0050/17/4.1.19-Hes).

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn
Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4 Anzeige über den Baubeginn
Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.
- 1.5 Anzeige über die Fertigstellung
Die Rohbaufertigstellung sowie die abschließende Fertigstellung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- Zusammen mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen die Bescheinigung des qualifizierten Tragwerksplaners einzureichen, wonach sich dieser durch stichprobenhafte Kontrollen auf der Baustelle davon überzeugt hat, dass der Standsicherheitsnachweis mit der Bauausführung übereinstimmt (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).
- 1.6 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **doppelter Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver Verschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

- 2.1 Die in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung genannten Schalldruckpegel für die neuen Kühlaggregate von jeweils ≤ 80 dB(A) sind auf Anforderung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, durch Messungen oder entsprechende Herstellergarantien nachzuweisen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 3.1 Das Rohrleitungssystem sowie die Kühlaggregate sind hermetisch dicht auszuführen.

3.2 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 3.2.1 Die im Kühllager D288 eingelagerten Feststoffe sind nach Art und Menge im Lagerplatzverwaltungssystem zu erfassen.

- 3.2.2 Bei der externen Anlieferung einzulagernder Feststoffe ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat u. a. zu umfassen:

- Sichtprüfung des Gebindes auf Beschädigung sowie
- Abgleich der Gebindeanzahl und der Stoffbezeichnung auf dem Etikett der Gebinde mit den Angaben in den im Lagerplatzverwaltungssystem hinterlegten Daten.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist zu dokumentieren.

- 3.2.3 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 4.1 Vor Ausführungsbeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen der Nachweis einzureichen, dass das Baugrundstück frei von Kampfmitteln ist (§ 13 BauO NRW 2018).
- 4.2 Nach Fertigstellung der Bodenplatte ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept vom 19.07.2022 des Herrn M. Neumann, Werkfeuerwehr Bayer AG in Bergkamen, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

6. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens/Altlasten

- 6.1 Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sowie sämtliche Erd- und Umlagerungsarbeiten im Baubereich sind von einem anerkannten Altlastensachverständigen oder einem Gutachter, der nachweislich über die erforderliche Sachkunde in der Altlastenbearbeitung verfügt, gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeiten sowie die Erdbau-, Entsorgungs- und Umlagerungsmaßnahmen in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Abschlussbericht ist der Kreisverwaltung Unna unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahmen sind dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, schriftlich anzuzeigen. Der beauftragte Altlastensachverständige/sachkundige Gutachter ist der Kreisverwaltung Unna zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zu benennen.
- 6.2 Werden bei den Eingriffen in den Untergrund (z. B. Erdarbeiten, Tiefbauarbeiten, Bodenbewegungen usw.) visuelle oder sensorische Auffälligkeiten in Form von Gerüchen, Boden- oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist die Kreisverwaltung Unna, sofort darüber zu informieren.

Die Arbeiten sind einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen. Die Arbeiten dürfen erst nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung Unna wiederaufgenommen werden.

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 7.1 Für das Lager ist ein tagesaktuelles Gefahrstoffverzeichnis gemäß § 6 Abs. 12 Gefahrstoff-Verordnung –GefStoffV- zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen. Das Verzeichnis kann auch elektronisch geführt werden.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gemäß § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.
6. Hinweis zum Wasserrecht
 - 6.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung;
- Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in der zurzeit geltenden Fassung.

7. Hinweis zum Störfallrecht

- 7.1 Der Ausfall der Kühlaggregate und die notwendigen Folgemaßnahmen sollten mindestens einmal vollumfänglich betrachtet/erprobt werden, da diese zwar redundant, aber nicht divers sind. Dies sollte u. a. die mögliche „Ersatzbeschaffung“ von Aggregaten im Hinblick auf die Lieferkettenproblematik / kurzfristige Verfügbarkeit und / oder das „Leerziehen“ des Lagers und Umlagern des Lagergutes unter Beachtung der Kühlkette umfassen.

8. Hinweis zum Schutz des Grundwassers

- 8.1 Für den Einbau von Böschungsmaterial bis zur Verwertungsklasse Z1.2 bei der Erweiterung der Böschungen auf den Baufeldern F299 bis F499 existiert eine wasserrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.10.2018 (Az.: 900-058251/WG-0001). Die dort aufgeführten Auflagen sind entsprechend zu beachten.

9. Auf die Einhaltung der Bestimmungen (z. B. Dichtheitskontrollen, Leckageerkennungssystem, ...) der

- Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über fluorierte Treibhausgase und ... (ABl. L 150/195 vom 20.05.2014) sowie der
- Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase – Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV) vom 02.07.2008 (BGBl. I S. 1139) zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

wird hingewiesen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Antrag vom 25.08.2022; Formular 1, Blatt 1, 2, 3 und 4 | 4 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 25.08.2022 | 2 Blatt |
| 3. | Einverständniserklärung des Betriebsrates vom 25.08.2022 | 1 Blatt |
| 4. | Einverständniserklärung der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsärztlichen Dienstes vom 25.08.2022 | 1 Blatt |
| 5. | Einverständniserklärung der Werkfeuerwehr vom 25.08.2022 | 1 Blatt |
| 6. | Erläuterungsbericht/Kurzbeschreibung | 4 Blatt |
| 7. | Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 UVPG | 6 Blatt |
| 8. | Übersichtslageplan Nr. V1 244229 (Auszug aus der amtlichen Basiskarte vom 11.10.2022); M 1:5.000 | 1 Blatt |
| 9. | Lageplan Nr. V1/3947/244243; M 1:250 | 1 Blatt |
| 10. | Berechnung der Abstandsflächen vom 06.09.2022 (doppelseitig bedruckt) | 2 Blatt |
| 11. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung von August 2022 | 27 Blatt |
| 12. | BVT-Betrachtungen | |
| | - Vorblatt | 1 Blatt |
| | - Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche | 6 Blatt |
| | - Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche | 5 Blatt |
| 13. | Formblätter | |
| | Formular 2, Blatt 1; | 1 Blatt |
| | Formular 3, Blatt 1 und Blatt 2; | 2 Blatt |
| | Formular 4, Blatt 1 bis Blatt 4; | 4 Blatt |
| | Formular 5, Blatt 1; | 1 Blatt |
| | Formular 6, Blatt 1 und Blatt 2; | 2 Blatt |
| | Formular 7, Blatt 1 bis Blatt 3; | 3 Blatt |
| | Formular 8.1, Blatt 1 bis Blatt 5; | 5 Blatt |
| | Formular 8.2, Blatt 1 bis Blatt 3; | 3 Blatt |
| | Formular 8.3, Blatt 1 bis Blatt 3; | 3 Blatt |
| | Formular 8.4, Blatt 1 und Blatt 2; | 2 Blatt |
| | Formular 8.5, Blatt 1 bis Blatt 3; | 3 Blatt |
| 14. | Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. D288 - Production Unit E, Kühltager; M 1:100; Nr. K1 239798 000 | 1 Blatt |

15. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. D288 – Production Unit E, Kühllager; Nr. K1 239798 300 1 Blatt
16. Fluchtwegeplan Bau-Nr. D288 – Production Unit E, Kühllager, M 1:100; Nr. K1 239798 940 1 Blatt
17. Bauantragsformulare mit Bau- und Betriebsbeschreibung für die Errichtung und den Betrieb des Kühllagers D288 für Feststoffe 12 Blatt
18. Bescheinigung nach Bauordnung NRW 2018 – Wärmeschutznachweis vom 14.07.2022, erstellt durch das Ingenieurbüro v. Spiess & Partner mbB 1 Blatt
19. Bauantragszeichnung Bau-Nr. D288 – Errichtung und Betrieb des Kühllagers D288 für Feststoffe; Grundriss, Draufsicht, Schnitte, Ansichten; M 1:100; Nr. B1 244683 000 1 Blatt
20. Ausführungszeichnung Bau-Nr. D288 – Errichtung und Betrieb des Kühllagers D288 für Feststoffe; Infrastrukturplanung, Übersichtszeichnung; M 1:100; Nr. B2 244685 000 1 Blatt
21. Brandschutzkonzept für die Errichtung und den Betrieb eines Kühllagers D288 für Feststoffe, erstellt durch die Werkfeuerwehr der Bayer AG in Bergkamen, vom 19.07.2022 21 Blatt
22. Feuerwehrübersichtsplan Bau-Nr. D288; M 1:500; Nr. B2 244688 000 1 Blatt
23. Protokoll einer Artenschutzprüfung 2 Blatt
24. Gutachten des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Markus Menger der Menger Ingenieurbüro GmbH zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung (Nr. 106-02-22) für die Errichtung und den Betrieb des Kühllagers D288 für Feststoffe vom 19.07.2022 7 Blatt
25. Ergänzung zum Ausgangszustandsbericht Boden/Grundwasser der PUE
 - Vorblatt 1 Blatt
 - Stellungnahme zum AZB zur Beurteilung neuer Einsatzstoffe und Erweiterung der Fläche um das Kühllager D288, erstellt durch die Geotechnisches Büro GmbH, vom 18.01.2023 7 Blatt
 - Lageplan; M 1:500; Nr. 22.048 1 Blatt
 - Erweiterte Stoffliste PUE (Ifd. Nrn. 364-405) 3 Blatt
 - Prüfberichte (Extrakt aus Anhang Boden) 10 Blatt
 - Prüfberichte (Extrakt aus Anhang Grundwasser) 1 Blatt
 - Sicherheitsdatenblätter der Stoffe Ifd. Nrn. 364-405 1 CD-ROM
26. Formular „Störfallrelevanz“ vom 12.07.2022 4 Blatt
27. Fortschreibung des Sicherheitsberichtes
 - Vorblatt 1 Blatt

- Modul A1	2 Blatt
- Modul B	82 Blatt
28. Sicherheitsdatenblätter	
- R 32 (Difluormethan); Version 1.1.0; vom 13.05.2020; doppelseitig bedruckt	6 Blatt
- R 134a (1,1,1,2-Tetrafluorethan); Version 1.3; vom 26.03.2021; doppelseitig bedruckt	9 Blatt
29. Ergänzungen zu Störfallrecht; doppelseitig bedruckt	1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, u. a. die Production Unit E (PUE) zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel.

Zur PUE gehören u. a. die Gefahrstoffcontainer D254, das Tanklager D228 sowie das Lager C233, die u. a. der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anhang 2) genannten Stoffen, hier überwiegend Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen „Akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3 einzustufen sind, dienen.

Bei der PUE sowie den zugehörigen Lageranlagen handelt es sich um immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 25.08.2022, eingegangen am 13.10.2022, letztmalig aktualisiert am 09.03.2023, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Production Unit E in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll ein neues Kühllager D288 für bis zu 19,6 t Feststoffe errichtet und betrieben werden.

Einstufung 4. BImSchV/Verfahrensart

Die PUE gehört zu den unter Nr. 4.1.19 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ... zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenenerzeugnissen.

Die zur PUE gehörenden Lageranlagen zählen zu den unter Nr. 9.3.1.29 bzw. 9.3.2.30 im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2)

ausgewiesenen Mengen (G) bzw. den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen (V).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Im Feststofflager D288 werden bis zu 19,6 t Feststoffe gelagert, von denen max. 4,9 t auf Stoffe oder Gemische, die als „Akut Tox. Kat 1“ eingestuft sind, entfallen. Die Lagermengen der Stoffe, die unter die Nr. 29 bzw. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV (Stoffliste) fallen, werden flexibel auf die Lagerkapazität des Kühllagers D288 verteilt. Die Erhöhung der Lagermengen um bis zu 19,6 t an Stoffen, die unter die Nr. 29 bzw. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV (Stoffliste) fallen, führt nicht zu einer Änderung der bisherigen Zuordnung der Lageranlagen zu einer Nr. der 4. BImSchV. Die Mengenschwelle für Stoffe der Nr. 30, Spalte 3 (10 t) des Anhangs 2 der 4. BImSchV wurde bereits vor der Änderung überschritten (Lageranlage Nr. 9.3.2). Durch die Änderung wird die Mengenschwelle in Spalte 4 (200 t) weiterhin nicht überschritten. Die Mengenschwelle für Stoffe der Nr. 29, Spalte 4 (20 t) des Anhangs 2 der 4. BImSchV wurde bereits vor der Änderung überschritten (Lageranlage Nr. 9.3.1).

Das Kühllager D288 dient ausschließlich der passiven Lagerung von Feststoffen in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden. Hinsichtlich Lärm, Luft, Abwasser etc. sind keine oder keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die derzeitige Situation zu erwarten.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2, Nr. 9.3.2 bzw. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass mit dem beantragten Vorhaben keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlagen verbunden sind.

Lärmintensive Anlagenteile werden im Bereich des Kühllagers D288 nicht installiert. Die Anzahl der LKW-Bewegungen zur Anlieferung der für die Produktionsprozesse benötigten Stoffe erhöht sich durch das Vorhaben nicht.

Luftverunreinigungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Das Vorhaben wird auf bereits versiegelten bzw. noch zu versiegelnden Flächen des Betriebsgeländes realisiert, die durch einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan zur baulichen Nutzung vorgesehen sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 20.05.2023 im Amtsblatt Nr. 20/2023 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Bergkamen als
 - Bauordnungsamt vom 18.04.2023,
 - Gemeinde vom 18.04.2023,

- Landrat des Kreises Unna als
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 20.01.2023,
 - Brandschutzdienststelle vom 20.01.2023,
 - Gesundheitsamt vom 20.01.2023,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Naturschutz vom 01.02.2023,
 - Dezernat 52 - AwSV vom 02.01.2023 und 09.02.2023,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz/AZB vom 08.02.2023,
 - Dezernat 53 - Anlagensicherheit vom 16.01.2023,
 - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft vom 23.12.2022,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 16.12.2022.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 25.08.2022 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben jeweils der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die Werkfeuerwehr am 25.08.2022 zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 4.5 „Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen“ genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen der nachstehenden BVT-Merkblätter (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- a) „BVT-Merkblatt für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche“ vom 30.05.2016. Diese wurden am 09.06.2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind für die im Tenor genannten Maßnahmen anzuwenden. Da die Tätigkeit unter Abschnitt 4 der Richtlinie 2010/75/EU genannt ist, fällt sie in den Anwendungsbereich der o. g. BVT-Schlussfolgerung. Die Vorgaben der o. g. BVT-Schlussfolgerungen wurden u. a. in der novellierten Fassung der TA Luft 2021 berücksichtigt. Der Betrieb des Kühllagers D288 ist mit keinem Anfall von Abwasser verbunden. Somit ist keine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der besten verfügbaren Technik erforderlich.
- b) „BVT-Merkblatt für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ (Dezember 2005).
Für dieses Merkblatt wurden noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht. Auf Grundlage des o. g. Merkblattes wurden die „Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC); Stand: 26.03.2015“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) veröffentlicht. Zu diesen Anlagenarten gehören auch Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen, sodass diese Empfehlung bei der hier zu ändernden PUE zu berücksichtigen ist.
Da das Vorhaben insgesamt mit keinen Emissionen in die Luft verbunden ist, ist die o. g. Vollzugsempfehlung nicht anzuwenden.
Ferner wird das BVT-Merkblatt in den BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abgasmanagement- und –behandlungssysteme in der Chemiebranche (s. u.) berücksichtigt.
- c) „BVT-Merkblatt für einheitliche Abgasmanagement- und –behandlungssysteme in der Chemiebranche“ vom 06.12.2022. Diese wurden am 12.12.2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind für die im Tenor genannten Maßnahmen anzuwenden. Da die Tätigkeit im Anhang I Nr. 4.5 der Richtlinie 2010/75/EU genannt ist, fällt sie in den Anwendungsbereich der o. g. BVT-Schlussfolgerung.

Die unter „BVT 1“ aufgeführten Anforderungen zur Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems sowie unter „BVT 4“ aufgeführten Anforderungen zur Anwendung einer integrierten Abgasmanagement- und –behandlungsstrategie, die nach Priorität geordnet prozessintegrierte Rückgewinnungs- und Minderungstechniken umfasst, werden durch die vorliegende EMAS-Zertifizierung abgedeckt.

Für die PUE existiert bereits ein Emissionsquellenkataster für gefasste Quellen, das unverändert fortbesteht. Diffuse Emissionen werden durch verschiedene Maßnahmen, wie beispielsweise die hermetisch dichte Ausführung von Rohrleitungen, weitestgehend minimiert. Ein Kataster über Armaturen in Verbindung mit diffusen Emissionen wird derzeit erstellt. Die Anforderungen der „BVT 2“ zur Erstellung, Pflege und regelmäßigen Überprüfung eines Katasters gefasster und diffuser Emissionen in die Luft sind somit weitestgehend erfüllt. Die unter „BVT 3“ aufgeführten Anforderungen zur Aufstellung und Umsetzung eines risikobasierten OTNOC-Managementplans werden erfüllt. Entsprechende Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebes wurden betrachtet und entsprechende Maßnahmen im Rahmen des integrierten Managementsystems der Bayer AG festgelegt. Da es sich bei der PUE um einen Teil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse handelt, wurden u. a. störfallverhindernde bzw. –begrenzende Vorkehrungen getroffen.

Die unter „BVT 5“ bis „BVT 18“ aufgeführten Anforderungen sind hier nicht weiter zu betrachten, da im Bereich des Kühllagers D288 keine neuen Emissionsquellen bzw. Abgasbehandlungssysteme errichtet und betrieben werden.

Am Standort sind derzeit technische Standards vorgeschrieben, um diffuse Emissionen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Das Managementsystem für diffuse VOC-Emissionen wird um ein Kataster über Armaturen erweitert, sodass die unter „BVT 19“ aufgeführten Anforderungen zur Erstellung und Durchführung eines Managementsystems für diffuse VOC-Emissionen als Teil des Umweltmanagementsystems erfüllt werden.

Die unter „BVT 20“ bis „BVT 22“ aufgeführten Anforderungen zur Überwachung der diffusen VOC-Emissionen in die Luft werden erfüllt. Die PUE unterliegt dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV. Somit ist jährlich eine Lösemittelbilanz zu erstellen, aus der der Anteil diffuser Emissionen als Schätzwert hervorgeht.

Sowohl die Kühlaggregate als auch die zugehörigen Rohrleitungen im Kühllager D288 werden dauerhaft technisch dicht ausgeführt, sodass die Anforderungen der „BVT 23“ erfüllt sind.

Die unter „BVT 24“ bis „BVT 35“ genannten Anforderungen beziehen sich auf die Herstellung von Polyolefinen, Polyvinylchlorid, synthetischen Kautschuken und Viskose unter Verwendung von CS₂. Da diese Stoffe in der PUE nicht hergestellt werden, sind die vorgenannten BVT irrelevant.

Die „BVT 36“ ist nicht anzuwenden, da keine Prozessfeuerungen/-öfen von dem Vorhaben betroffen sind.

Lärm/Erschütterungen

Die Installation lärmintensiver Anlagenteile ist mit den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht verbunden.

Die Schalldruckpegel der neuen Kühlaggregate liegen unterhalb von 80 dB(A).

Die Anzahl der LKW-Bewegungen zur Anlieferung der für die Produktionsprozesse benötigten Stoffe erhöht sich durch das Vorhaben nicht.

Luft

Die Lagerung der Feststoffe im Kühllager D288 erfolgt ausschließlich passiv in gefahrtrechtlich zugelassenen Gebinden.

Innerhalb des Kühllagers D288 finden keine Umfüllung, Probenahme oder sonstige Verarbeitung der Feststoffe statt.

Zur Vermeidung diffuser Emissionen werden das Rohrleitungssystem sowie die Kühlaggregate hermetisch dicht ausgeführt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die PUE unterliegt der 12. BImSchV und ist Teil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten. Nach der Prüfung der Antragsunterlagen durch das Dezernat 53 - Anlagensicherheit und der zugehörigen abschließenden Stellungnahme vom 16.01.2023 handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung bezieht sich immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung im Sinne des § 3 Absatz 5b BImSchG. Zudem muss für eine erhebliche Gefahrenerhöhung die Voraussetzung gegeben sein, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind. Damit einhergehend ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 19 Abs. 4 BImSchG nicht erforderlich.

Die Bewertung erfolgte i. S. d. § 3 Absatz 5b BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

Dem o. a. Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auch aus störfallrechtlicher Sicht zugestimmt.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Begründung zu der erteilten Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG

Zur beantragten Eignungsfeststellung bzgl. des Kühllagers D288 ist nach Prüfung durch das Fachdezernat 52 - AwSV Folgendes festzustellen:

Das Antragsvorhaben wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme des Dipl.-Ing. M. Menger der Menger Ingenieurbüro GmbH vom 19.07.2022 hinsichtlich seiner wasserrechtlichen Eignung geprüft und unter den genannten Auflagen als geeignet und genehmigungsfähig erachtet.

Die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV werden erfüllt. Ein Rückhaltevolumen ist bei festen wassergefährdenden Stoffen nicht erforderlich.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens und keine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Die Eignung der o. g. AwSV-Anlagen wird hiermit gemäß § 63 WHG festgestellt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Der bereits vorliegende Ausgangszustandsbericht der PUE, der im Rahmen des Änderungsverfahrens betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Ozonierungsanlage im Bau C233, einer Füll- und Entleerestelle D262, neuer Gefahrstoffcontainer als Gefahrstofflager D254 sowie apparative Änderungen im Bau D232 der Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH vom 24.09.2018, Projektnummer: 16.002, erstellt wurde, wird um die Stellungnahme der Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH vom 18.01.2023 ergänzt.

Eine weitere Anpassung des der Bezirksregierung Arnberg bereits vorliegenden Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich, da mit der Änderung keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften von Boden und Gewässern verbunden sind. Das bestehende Grundwassermonitoring erfasst auch die neuen relevanten gefährlichen Stoffe und muss demnach auch nicht angepasst werden.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 620.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 3.110,00 €

zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.350,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 6.460,00 €.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG wären nach Tarifstelle 28.1.1.18 1.640,00 € zu erheben. Die sich ergebene Gebühr liegt unterhalb der o. g. Gebühren und ist somit nicht zu berücksichtigen.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Bergkamen gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v. T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme (41.500 €). Die Gebühr für die Baugenehmigung beträgt demnach 539,50 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b).

Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 4.522,00 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von 4.522,00 €.

Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 15h.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

14,5 Std. X 70,00 €/h = 1.015,00 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

5.537,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

5.537,00 €

=====

(in Worten: fünftausendfünfhundertsiebenunddreißig Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

1. AV BImSchG - TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

6. AV BImSchG - TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

ChemKlimaschutzV

Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)

CLP-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

EMAS

Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

IED-Richtlinie

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

LWG

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VermKatG NRW

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatz-einreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 07.06.2023

Im Auftrag

L.S.

gez.

Schroeren

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.